

Fahrtkostenpauschalen im Verein: Was Sie wem finanzamtlicher erstatten können

Das gilt für Dienst-/Vereinsfahrten mit dem privaten Fahrzeug (Pkw)

Für Fahrten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins (auch kurzfristig Beschäftigte und Minijobber) für den Verein mit dem eigenen Fahrzeug unternehmen, können Sie problemlos 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer abrechnen. 30 Cent erkennt das Finanzamt als „angemessen“ an, denn das ist der verbreitete pauschale Kilometersatz, der sich am Reisekostenrecht orientiert (u. a. Wegstreckenentschädigung im Bundesreisekostengesetz).

Macht jemand höhere Fahrtkosten geltend, sollten Sie auf einem Nachweis bestehen – also auf einer genauen Kostenrechnung:

- Was macht die jährliche Abschreibung des Fahrzeugs aus?
- Wie hoch ist die Versicherung?
- Wie hoch sind die durchschnittlichen Reparaturkosten pro Jahr?
- Durchschnittlicher Benzinverbrauch?
- usw.

Wichtig: Jede Reise muss belegt werden. Nutzen Sie dafür das Reisekostenformular von www.vereinswelt.de, Stichwort: „**Reisekostenformular**“.

Dienst-/Vereinsfahrten mit Motorrad/Moped: Hier gilt ein Satz von 20 Cent für jeden gefahrenen Kilometer als angemessen. Fahrradfahrer gehen ganz leer aus.

Was gilt für Übungsleiterinnen und Übungsleiter?

Hier müssen Sie 2 Ebenen auseinanderhalten:

1. Aufwandsentschädigung/Freibetrag (z. B. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EstG))
2. Echter Auslagenersatz für konkrete Vereinsfahrten (z. B. Fahrt zum Auswärtsspiel, Turnier, Fortbildung).

Die gute Nachricht: Auch wenn jemand bereits die Übungsleiterpauschale erhält – Reisekosten können zusätzlich abgerechnet werden. Auch hier gelten die 30 Cent pro Kilometer als Obergrenze, sofern kein Nachweis über tatsächlich vorliegende höhere Kosten erfolgt.

Helfer, Beauftragte, „Paten“, Vereinsmitglieder

Beispiele: Helfer am Spieltag, Fahrdienst für Material, Beauftragter für Sponsoring, Vorstands- Pate für ein Projekt, Kassenprüfer.

Wenn Sie Fahrtkosten erstatten, bleiben Sie auch hier bei den konservativen, nachvollziehbaren Sätzen (0,30 Euro/0,20 Euro). Und nutzen Sie auch hier für die Abrechnung ein einheitliches Formular – z. B. das kostenlose Reisekostenformular von www.vereinswelt.de, Stichwort: „**Reisekostenformular**“.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Daneben können (und müssen) Sie tatsächliche Aufwendungen (Parktickets. Einkäufe für den Verein) etc. erstatten.

Doch Achtung: Sobald Sie aber „großzügige Pauschalen“ zahlen, wird es riskant: Dann sieht das Finanzamt schnell eine Begünstigung. Deshalb gilt auch hier:

Wichtig: Besonders, wenn Ihr Verein gemeinnützig ist und auch Reisekostenzahlungen an Mitglieder erfolgen, führen höhere Beträge als jene 30 bzw. 20 Cent/ Kilometer schnell zur Vermutung, dass es sich um unzulässige Zuwendungen an Mitglieder handelt.

Schnellübersicht: Fahrtkostenerstattung im Verein

Wer bekommt Erstattung?	Wofür genau?	Wie viel? (Satz/Erstattung)	Was muss dokumentiert sein?
Angestellte / Minijobber	Dienst-/Vereinsfahrten mit privatem Pkw	0,30 Euro je gefahrenem km	Fahrtenliste: Datum, Start/Ziel, Anlass, km, Unterschrift
Angestellte / Minijobber	Vereinsfahrt mit Motorrad/Moped	0,20 Euro je gefahrenem km	Fahrtenliste wie oben
Angestellte / Minijobber	Vereinsfahrt mit ÖPNV/Bahn	Ticketkosten gegen Beleg	Ticket/Beleg + Anlass/Zuordnung
Ehrenamtliche (Vorstand, Helfer, Beauftragte, Kassenprüfer etc.)	Vereinsfahrt mit privatem Pkw	0,30 Euro je gefahrenem km	Fahrtenliste (wie oben)
Ehrenamtliche	Vereinsfahrt mit Motorrad/Moped	0,20 Euro je gefahrenem km	Fahrtenliste (wie oben)
Ehrenamtliche	Vereinsfahrt mit ÖPNV/Bahn	Ticketkosten gegen Beleg	Ticket/Beleg + Anlass/Zuordnung
Alle (Angestellte & Ehrenamtliche)	Parken/Maut im Zusammenhang mit der Vereinsfahrt	tatsächliche Kosten gegen Beleg	Park-/Mautbeleg + Bezug zur Fahrt
Alle (Angestellte & Ehrenamtliche)	Taxi (nur wenn sachlich nötig)	tatsächliche Kosten gegen Beleg	Taxibeleg + kurzer Grund (z. B. kein ÖPNV, Zeitdruck)